

**EMPFÄNGER**

Gemeindevorstand Linsengericht  
- Ordnungsverwaltung -  
Amtshofstraße 1  
63589 Linsengericht

**KONTAKT**

Telefon: 06051/709-130  
Fax: 06051/709-927  
E-Mail: ordnungsamt@linsengericht.de  
Sprechzeiten: Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Mi. 15:00 – 18:00 Uhr

**ANTRAG AUF EINEN HANDWERKER-PARKAUSWEIS REGION RHEIN-MAIN NACH § 46 STVO  
ZUR DURCHFÜHRUNG VON HANDWERKSARBEITEN / DIENSTLEISTUNGEN IN DER REGION  
FRANKFURT RHEIN-MAIN.**

Antragsteller	
Firma	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon-Nr.	

	KFZ- Kennzeichen				
für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:					
	KFZ- Kennzeichen	KFZ- Kennzeichen	KFZ- Kennzeichen	KFZ- Kennzeichen	KFZ- Kennzeichen
ggf. mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge amtliches Kennzeichen (maximal 5 weitere Fahrzeuge):					

Beantragte Originalausfertigungen (Anzahl): \_\_\_\_\_

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um

- einen Neuantrag
- eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en  
letzte Genehmigung gültig bis zum:  
Genehmigungs-Nr.:

- eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten) Genehmigung vom:  
Genehmigungs-Nr.:

Dem Antrag beigelegt sind:

- Kopie der Gewerbeanzeige
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopien der Kfz.-Scheine zu vorgenannten Fahrzeugen

**Die Hinweise Informationsblatt, Ziffer 6 und 9 hat der Antragsteller / die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum	Unterschrift der/des Antragstellers/-in
------------	---

**Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)**

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Gemeinde Linsengericht, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht, Telefon: 06051 7090, E-Mail: [info@linsengericht.de](mailto:info@linsengericht.de)

**Angaben zum Datenschutzbeauftragten:**

de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhäusen, Telefon: 06051 916751800, E-Mail: [datenschutz@de-bit.de](mailto:datenschutz@de-bit.de)

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt:

Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

Die Daten werden verarbeitet um den Antrag auf einen Handwerker-Parkausweis zur Durchführung von Handwerksarbeiten/-dienstleistungen zu bearbeiten. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: § 46 STVO

Soweit dies zur Bearbeitung oben genannten Zwecks erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber folgenden Stellen offengelegt:  
- ekom21, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen, Telefon: 0641 98300, E-Mail: [ekom21@ekom21.de](mailto:ekom21@ekom21.de)

Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

## **Informationsblatt zum Handwerker-Parkausweis Region Frankfurt RheinMain**

### **1. Geltungsbereich:**

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken wird momentan im Rahmen einer vereinbarten Duldung anerkannt in Frankfurt am Main, Bad Homburg v.d. Höhe, Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main, Rüsselsheim und den Städten und Gemeinden in den Kreisen Darmstadt-Dieburg, Wetteraukreis, Main-Kinzig-Kreis, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Groß-Gerau und Offenbach. (Stand: 1. Januar 2007)

### **2. Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein

- zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung),
  - zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder
  - handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung)
- ausüben

und

a) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

**und**

b) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet und ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 4 t nicht überschreitet.

Andere Betriebe können ebenfalls Genehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

### **3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:**

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen

### **4. einzureichende Antragsunterlagen:**

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz.-Scheine

### **5. Berechtigungsumfang:**

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO)**
- **in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs.2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1b StVO)**

## **6. Übertragbarkeit der Genehmigung:**

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.**

Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern der Betrieb über mehr als 6 Fahrzeuge verfügt, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

## **7. Fahrzeugwechsel:**

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

## **8. Gültigkeitsdauer:**

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

## **9. Verwaltungsgebühren:**

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt **305,00 EUR** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **161,00 EUR** für **jedes weitere** Genehmigungsoriginal, das zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Originalausfertigungen der Genehmigung bei Gleichheit von Antragsteller / Antragstellerin, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € (1/12 von 156,00 €, plus 5,00 € Auslagen) zu entrichten.